

In Solidarität mit Opfern und Tätern

Anmerkungen zu Schuldbekennnis und Vergebungsbitten Papst Johannes Pauls II. im Heiligen Jahr 2000

Am ersten Sonntag in der Fastenzeit, am 12. März des „Heiligen Jahres 2000“, hat Papst *Johannes Paul II.* im Rahmen einer Eucharistiefeier im Petersdom ein Bekenntnis zu zahlreichen Verfehlungen abgelegt, die in der Geschichte der Kirche von Christen an einzelnen Personen, an Gruppen, ja an ganzen Völkern verübt worden sind. Dieses Bekenntnis stellt den vorläufigen Höhepunkt einer Vielzahl von Eingeständnissen kirchlicher Schuld dar, die der Papst in den vergangenen Jahren zu unterschiedlichen Anlässen und vor unterschiedlichen Gruppen ausgesprochen hat.¹

Das in sieben Abschnitte gegliederte Schuldbekennnis und die sich daran jeweils anschließenden Bitten an Gott, die genannten Verfehlungen zu vergeben, waren und sind keineswegs unumstritten.² Fürchteten die einen bereits im Vorfeld von Schuldbekennnis und Vergebungsbitten, beides könne von „Feinden der Kirche“ mit einem generellen Eingeständnis ihres Versagens verwechselt werden und herrschende Vorurteile bestätigen, so ging anderen das Bekenntnis nicht weit genug, schien es halbherzig formuliert und überhaupt auf den Versuch hinauszulaufen, die *Institution* Kirche auf Kosten schuldig gewordener *Individuen* von der Last der Vergangenheit reinzuwaschen. Nicht zuletzt der vom Papst bereits am 14. Oktober 1994 in seinem Apostolischen Schreiben „*Tertio Millenio Adveniente*“ zur Vorbereitung auf das Heilige Jahr 2000 programmatisch eingeführte Begriff einer „Reinigung des Gedächtnisses“ (TMA 33) schien eine derartige Selbstentschuldigung nahezulegen.³

Tatsächlich ist in Schuldbekennnis und Vergebungsbitten des Papstes vom 12. März nicht von der Kirche als Ganzer die Rede, die sich verfehlt habe, sondern nur von ihren „Gliedern“. Diese, nicht die Kirche als Institution, seien „Gott ungehorsam geworden“ und hätten „dem Glaubensbekenntnis und dem Evangelium widersprochen“ – so das einleitende „Allgemeine Schuldbekennnis“. Nicht die Kirche als Ganze, sondern „Menschen der Kirche“ hätten im Namen des Glaubens und der Moral „bisweilen“ auf Methoden zurückgegriffen, die dem „Evangelium der Liebe“ widersprechen. Im Verhältnis zu Israel seien es „nicht wenige“ gewesen, die sich „gegen das Volk des Bundes versündigt“ hätten. Damit aber, so Kritiker, seien wiederum nur Einzelpersonen gemeint, nicht aber der jahrhundertelange Antijudaismus in Theologie und Frömmigkeit der Kirche getroffen.

Andererseits werden in Schuldbekennnis und Vergebungsbitten wiederholt „die Christen“ als die Verantwortlichen für vielfältiges Unrecht bezeichnet. So haben sich „die Christen“ am Frieden versündigt, haben „die Christen“ Methoden der Intoleranz zugelassen (II.). „Die Christen“ haben „das Evangelium verleugnet und der Logik der Gewalt nachgegeben“ (V.); „die Christen“ haben Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Rasse oder ihres

Geschlechts ausgegrenzt und diskriminiert (VI.); „die Christen“ haben auf offenkundige Notsituationen und schreiendes Unrecht nicht angemessen reagiert (VII.).

Schöpft der Papst, indem er hier „die Christen“ als die Subjekte von Schuld und Sünde benennt, nicht das Maximum dessen aus, was über vergangenes Unrecht verantwortet gesagt werden kann? Würde er anders nicht die doch ebensowenig zu leugnenden Ausnahmen in der Geschichte der Kirche undifferenziert vereinnahmen?⁴

Und doch: Trägt nicht auch die Kirche als *Institution* Verantwortung für zahlreiche Verfehlungen, ja Verbrechen, die in ihrem Namen begangen wurden? Ist tatsächlich immer nur der einzelne Christ, die einzelne Christin schuldig geworden – oder ist hier nicht auch auf Frömmigkeitsformen, Theologien, liturgische und kirchenrechtliche Praktiken hinzuweisen, die in heutiger Perspektive das schuldhafte Verhalten von Einzelnen womöglich gar erst provozierten? Gibt es nicht doch auch so etwas wie eine *strukturelle Sünde*, eine Sündigkeit der Kirche als Ganzer jenseits der *individuellen Schuld* Einzelner? Eine Sündigkeit der Kirche womöglich, die der individuellen Schuld überhaupt erst Boden und Nahrung gibt?

Andererseits – wäre es nicht geradezu skandalös zu behaupten, dass die Kirche durch ihre Strukturen zum Bösen verleitet – indem sie etwa durch ihre Praxis, durch ihre Institutionen und durch ihre Lehre ein Denken und Handeln beförderte, das dem Evangelium zuwiderläuft? Was aber bedeutete die Existenz von „Strukturen der Sünde“ in der Kirche für den Begriff von „Kirche“ selbst, für den im Credo bekannten Glauben an die *heilige Kirche*?

1) Heiligkeit und Sündigkeit der Kirche

Vor dem Hintergrund der Kirchen- und Theologiegeschichte ist es nun keineswegs so skandalös, wie es in der Folge eines gewissen kirchlichen Triumphalismus des 19. Jahrhunderts womöglich scheinen mag, die Kirche „sündig“ zu nennen. Ganz im Gegenteil: dass die Kirche in dem Sinne sündig ist, dass sie, wie es das Zweite Vatikanische Konzil formuliert, „in ihrem eigenen Schoß Sünder umfaßt“, und dass sie deshalb „heilig und stets reinigungsbedürftig“ zugleich ist (LG 8) – diese Aussage kann sich auf eine lange Tradition stützen.

Bereits die frühen Theologen haben die Kirche im Bild der „keuschen Hure“ (*casta meretrix*) beschrieben.⁵ „Keusch“ ist die Kirche, indem sie, be-seelt durch den Heiligen Geist und als dessen „Werkzeug“, den Heilswillen Gottes in der Welt zur Darstellung bringt und verwirklicht. „Hure“ und in diesem Sinne „sündig“ hingegen ist die Kirche, insofern sie nicht nur aus dem Heidentum her stammt,⁶ sondern auch nach ihrer Bekehrung noch den Verlockungen des Bösen nachgibt und so ihrer ursprünglichen Berufung immer wieder untreu wird.

Denn es sind fehlbare Menschen, die die Sendung Christi in der Welt weiterführen. Die „lebendigen Bausteine“ der Kirche (vgl. 1 Petr 2,5) sind Menschen, deren Tun zu keiner Zeit davor bewahrt ist, den Verlockungen des Bösen zu erliegen. So kann es geschehen, dass die Heiligkeit der Kirche in ihrer konkreten Erscheinung verdunkelt, ja unkenntlich wird – bis hin zu, wie es der Papst in „*Tertio Millenio Adveniente*“ drastisch ausgedrückt hat:

„Formen des Gegenzeugnisses und Skandals“ (TMA 33). Denn der Beistand des Heiligen Geistes, der der Kirche verheißen ist, setzt ja die freie Zustimmung der Menschen zu seinem Wirken voraus.⁷ Diese Zustimmung kann der Mensch verweigern – und die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass sich Christen nicht selten dem Wirken des Geistes verschlossen haben.

Im VII. Kapitel der Kirchenkonstitution spricht das Zweite Vatikanische Konzil von der „pilgernden Kirche“. Als geschichtlich verfasste Institution trägt die Kirche auf ihrem Weg zur Vollendung „in ihren Sakramenten und Einrichtungen, die zu dieser Zeit gehören, die Gestalt dieser Welt“ (LG 48). Das aber heißt nichts anderes, als dass die Kirche als Institution auch Merkmale von Verirrung, Verwirrung und Verderbnis aufweisen kann.

Im Bild der Kirche als „*casta meretrix*“ bestehen aber nicht nur in der Kirche Heiligkeit und Sündigkeit nebeneinander. Vielmehr ist auch *die Kirche selbst* durch eine spannungsvolle Einheit von Heiligkeit und Sündigkeit charakterisiert. Denn „Kirche“ ist ja nicht einfach ein Ideal, eine geistig-transzendente Wirklichkeit, sondern eine höchst reale Institution in Zeit und Geschichte.⁸ Der sich von Paulus herleitende Begriff der Kirche als „mystischer Leib Christi“ (vgl. Röm 12,5; 1 Kor 10,17) oder auch der besonders in der Nachfolge des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Geltung gelangte Begriff der Kirche als „Volk Gottes“ integriert *die geistig-geistliche Dimension der Kirche* und ihre *soziale Wirklichkeit*. Seinen treffendsten Ausdruck findet dieses Verständnis von Kirche in ihrem Begriff als „Grund-Sakrament“ oder als „Ur-Sakrament“.⁹

In seiner Kirchenkonstitution vergleicht das Konzil die Kirche mit der in Christus hypostatisch geeinten göttlichen und menschlichen Natur: „Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das soziale Gefüge der Kirche dem Geist Christi“ (LG 8). Geistig-geistlicher Gehalt und sozial-institutionelle Gestalt sind in der Kirche untrennbar miteinander verbunden – wie auch die Sakramente sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Wirklichkeit sind.¹⁰ Von daher begreift das Konzil die Kirche als „gleichsam das Sakrament bzw. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott und für die Einheit des ganzen Menschengeschlechts“ (LG 1).

In diesem sakramentalen Verständnis steht die soziale Gestalt der Kirche nicht beziehungslos neben ihrer geistig-geistlichen Wirklichkeit. Ohne die Institution kann Gottes Geist in der Geschichte ebensowenig wirken, wie die Institution ohne den sie erfüllenden Geist Zeugnis ablegen kann für den universalen Heilswillen Gottes.

Entscheidend für die Frage nach der Sündigkeit *der* Kirche ist nun, dass – im Unterschied etwa zu spiritualistischen Konzeptionen von Kirche, von denen sich die katholische Kirche wiederholt distanziert hat – aufgrund des unauslöschlichen Taufcharakters¹¹ kein sündiger Mensch aufhört, Glied der Kirche zu sein. Er realisiert vielleicht nicht mehr in vollem Umfang, was Kirche wesentlich ausmacht. Dennoch bleibt er auch als Sünder Glied der Kirche.

Wenn nun aber auch sündige Menschen nicht aufhören, Glieder der Kirche zu sein, und wenn Kirche eine geschichtliche Realität ist, die ganz wesentlich aus ihren Gliedern erbaut ist, dann, so stellte Karl *Rahner* bereits 1947 fest,

„ist sie, wenn ihre Glieder Sünder sind und als Sünder Glieder bleiben, eben selbst sündig.“¹²

Rahner hat dem freilich sofort hinzugefügt, dass Heiligkeit und Sündigkeit der Kirche, ja nicht einmal Heiligkeit und Sünde in der Kirche je von gleichem Rang sind. Denn für die Kirche schlechthin grundlegend und konstitutiv ist die *Initiative*, die Gott in der Menschwerdung seines Sohnes und in der Sendung seines Geistes zum Wohl der Menschen ergriffen hat. Von dieser Initiative her ergibt sich die aller geschichtlichen Konkretion vorausliegende, sie begründende und durch keine Verfehlung aufzuhebende Heiligkeit der Kirche.¹³ Die Kirche ist demnach ebenso eine Einrichtung „für“ die Menschen wie eine Einrichtung „aus“ Menschen.¹⁴ Als Gabe an die Menschen, in der Gottes universaler Heilswille zur Darstellung gelangen soll, als „Zeichen der Nähe Gottes“ für die Menschen ist die Kirche heilig. Als durch Menschen gestaltete Wirklichkeit ist die Kirche allen Möglichkeiten schuldhaften Versagens ausgeliefert, wie sie auch andere Institutionen bedrohen. Zugesagt ist ihr lediglich, dass sie ihrer göttlichen Sendung niemals grundsätzlich untreu werden kann (vgl. Mt 16,18), nicht aber, dass diese Treue stets und in allen kirchlichen Entscheidungen und Handlungen gewahrt ist. In allen Epochen ihrer Geschichte gab es überdies ein waches Empfinden dafür, dass sich auch kirchliche Amtsträger dem Wirken des Geistes verschließen können.¹⁵

2) „Strukturen der Sünde“ in der Kirche?

Aus den verfehlten, ja sündigen Entscheidungen und Handlungen Einzelner können nun aber auch *Strukturen* hervorgehen, die das gemeinsame Zeugnis für das Evangelium zumindest erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Diese Strukturen sind nicht unabhängig von den Verfehlungen einzelner Kirchenglieder zu denken. Sie sind aber doch auch nicht einfach auf diese Verfehlungen zu reduzieren.¹⁶ Denn Institutionen können allein schon durch die in ihnen verankerten Mechanismen von Gratifikationen und Sanktionen menschliches Handeln im Guten wie im Bösen in eine bestimmte Richtung lenken. Man hat in diesem Zusammenhang von „*sündigen Strukturen*“ gesprochen. Angemessener noch, weil die Rede von Schuld und Sünde die Existenz von Freiheit und damit von personaler Verantwortung und Zurechenbarkeit menschlichen Handelns voraussetzt, ist die Rede von „*Strukturen der Sünde*“.¹⁷

Insofern auch die Kirche keine bloß überzeitliche Wirklichkeit, sondern eine geschichtliche Realität ist, kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, dass es auch in ihr so etwas wie „Strukturen der Sünde“ gibt, die das Christuszeugnis der Kirche als Ganze und ihrer Glieder nachhaltig behindern. Diese „Strukturen der Sünde“ in der Kirche können nicht allein durch die Bekehrung und Umkehr Einzelner überwunden werden; vielmehr setzt ihre Überwindung eine Veränderung der Strukturen selbst voraus.

Es besteht keinerlei Grund anzunehmen, dass eine solche Veränderung von Strukturen dort, wo sie dem Evangelium widerstreiten, der Absicht des Papstes in irgendeiner Weise zuwiderliefe. Unterschiedliche Perspektiven hingegen werden sich kaum hinsichtlich jener Frage vermeiden lassen, *welche* Strukturen der Kirche verändert werden sollten, und in *welche*

Richtung ihre Veränderung gehen sollte, damit in Zukunft Verfehlungen wie jene, für die der Papst um Vergebung gebeten hat, immer weniger wahrscheinlich werden.¹⁸

3) Subjektive und/oder objektive Verantwortlichkeit?

Im politischen Alltag ist das Eingeständnis von Verfehlungen, die in der Vergangenheit einer Gemeinschaft, einer Institution oder auch eines Staatswesens begangen wurden, keineswegs selbstverständlich. Einerseits scheint es das moralische Empfinden zu gebieten, sich zu den Verfehlungen in der Vergangenheit einer Gemeinschaft zu bekennen und deren Konsequenzen für die Gegenwart zu übernehmen. Andererseits ist nicht leicht zu begründen, worin diese Pflicht gründet und was sich für die Nachgeborenen aus den Verfehlungen ihrer Vorfahren jeweils konkret ergibt.¹⁹ Setzt Schuld immer die Existenz von Freiheit voraus, verbietet sich der Gedanke an eine Kollektivschuld. Andererseits scheinen aus dem schuldhaften Verhalten der Vorfahren Verbindlichkeiten für die Nachkommen zu resultieren, derer sich diese nicht entledigen können, ohne ihre eigene Identität zu gefährden.²⁰

Unzweifelhaft lebt der Mensch in sozialen Zusammenhängen, die die Geschichte synchron und diachron umgreifen. Diese Zusammenhänge bestimmen seine geschichtliche Identität ganz wesentlich mit. Denn die Vergangenheit ist ja niemals abgeschlossen; vielmehr wirkt sie in die Gegenwart des Menschen hinein, indem sie Entscheidungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten festlegt. Aus der Vergangenheit ergeben sich Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten für die Gegenwart.

Was bedeutet dies für die Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend?

Ein Dokument der Internationalen Theologischen Kommission, das unter der Leitung von Joseph Kardinal *Ratzinger* als „Interpretationshilfe“ (G. L. Müller) zu Schuldbekennnis und Vergebungsbite des Papstes erstellt und bereits vor dem ersten Fastensonntag veröffentlicht wurde,²¹ unterscheidet hier zwischen *subjektiver* und *objektiver* Verantwortlichkeit: „Die objektive Verantwortlichkeit bezieht sich auf den moralischen Wert einer Handlung, insofern sie in sich gut oder schlecht ist, und dann auch auf die Zurechnung der Handlung an ihren Träger.“ Demgegenüber meine die Verantwortlichkeit in subjektiver Hinsicht „das Vermögen des individuellen Gewissens, die Gutheit oder Verwerflichkeit der begangenen Handlung festzustellen.“ Die subjektive Verantwortlichkeit, so die Theologische Kommission, können die Nachgeborenen nicht ererben. Denn sie erlischt mit dem Tod des Menschen. „Die einzige Form der Verantwortlichkeit, für die es eine *geschichtliche Kontinuität* gibt, ist die objektive Verantwortung, der man sich freiwillig persönlich stellen oder entziehen kann“. Für die Theologische Kommission besteht die geschichtliche Kontinuität in der „Tatsache, daß die böse Tat in ihren destruktiven Auswirkungen weiterwirkt“. Diese Auswirkungen können „zu einer schweren Belastung für das Gewissen und das geschichtliche Gedächtnis der Nachfahren werden“ (ITK 81f).

Nun kann es geschehen, dass sich Personen aufgrund des in ihrer jeweiligen Epoche vorherrschenden Verständnisrahmens der Verwerflichkeit ihres Tuns keineswegs bewusst waren, ja dieses womöglich sogar als vom Evangelium gefordert deuteten. Auch dann aber können nach Auffassung der

Theologischen Kommission Handlungen identifiziert werden, die als „in sich schlecht“ zu gelten haben. Der hier beanspruchte Begriff „in sich schlechter Handlungen“²² hat im Zusammenhang der Argumentation die Aufgabe, dem Einwand zu begegnen, es sei nicht möglich, ja sinnlos, sich für Handlungen zu entschuldigen, die im Bewusstsein der sie Ausführenden keineswegs verwerflich, ja möglicherweise sogar verdienstvoll waren. Vielmehr ist nach Auffassung der Theologischen Kommission in der Vergangenheit der Kirche objektiv feststellbares Unrecht geschehen. Dieses *objektive Unrecht* könne Gegenstand des päpstlichen Schuldbekenntnisses sein, nicht hingegen das subjektive Bewusstsein der seinerzeit Handelnden.²³

Die Unterscheidung der Theologischen Kommission rührt an die fundamentale hermeneutische Frage, ob und inwieweit innerhalb der Geschichtsbetrachtung Objektivität möglich ist. Sind doch weder die historischen Zeugnisse selbst frei von Sinndeutungen, noch können sie unter Absehung vom je eigenen Standpunkt des Historikers interpretiert werden. Das Ringen um eine angemessene Deutung der Inquisition oder der Rolle Papst Pius XII. in der Zeit des Nationalsozialismus veranschaulichen, wie schwierig im Einzelfall Verfehlungen in der Geschichte der Kirche „objektiv“ zu beurteilen sind.

Ungeachtet der im Einzelfall möglicherweise umstrittenen Deutung historischer Ereignisse und Zusammenhänge lässt sich jedoch das Faktum, dass es in der Geschichte der Kirche objektives Unrecht gegeben hat, nicht leugnen. In seiner Funktion als Oberhaupt der katholischen Kirche hat der Papst mit seinem Schuldbekenntnis solche Verfehlungen in der Vergangenheit der Kirche als schuldhaft Handlungen von Mitgliedern der Kirche anerkannt.²⁴ Er hat sich von ihnen nicht distanziert – indem er sie etwa als Haltungen qualifizierte, in denen sich kirchenfremde Elemente durchgesetzt hätten.²⁵ Der Papst sagt nicht, dass solche Verfehlungen dem Evangelium entsprechen – ganz im Gegenteil. Aber er erkennt sie als Handlungen an, die von Gliedern der Kirche oder in ihrem Namen verübt wurden.

In der Geschichte der katholischen Kirche gibt es nur wenige Akte, die einer solchen Dialektik von Affirmation und Negation vergleichbar wären.²⁶

4) „Reinigung des Gedächtnisses“

Kein geschichtsblinder Triumphalismus, sondern ein waches Empfinden für begangenes Unrecht und seine oft bitteren Folgen bis auf den heutigen Tag bestimmen Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte des Papstes.

Viele Verfehlungen in der Vergangenheit der Kirche haben objektive Wirklichkeiten geschaffen, die das Leben der nachgeborenen Generationen fortdauernd belasten und deren geschichtliche Erinnerungen bleibend trüben können. Von daher wird deutlich, was der Papst mit dem durchaus missverständlichen Begriff einer „Reinigung des Gedächtnisses“ anzielt. Auch die Theologische Kommission hat sich hier um eine Klärung bemüht: „Das Gedächtnis reinigen ist der Versuch, aus dem persönlichen und gemeinschaftlichen Bewusstsein alle Formen von Ressentiment und Gewalt zu überwinden, die uns die Vergangenheit als Erbe hinterlassen hat.“ Ziel der Reinigung des Gewissens müsse es sein, „auf der Basis einer neuen und vertieften historischen Bewertung der Geschichte“ den „Weg zur Erneuerung des moralischen Handelns“ zu eröffnen (ITK 82). Dieser Versuch ist keine

einseitige Anstrengung der Kirche, sondern auf das Gespräch mit den Opfern und ihren Nachkommen angewiesen. Die Kirche liefert sich der Gesprächsbereitschaft jener aus, die noch heute an den Folgen vergangenen Unrechts leiden. Sie geht dabei das Risiko ein, dass dieses Gespräch verweigert wird – aus Gründen womöglich, die noch einmal eine Folge erlittenen Unrechts sind. In der Nachfolge Christi realisiert Kirche darin ihre „kenotische“ Gestalt (vgl. Phil 2,7); sie entkleidet sich allen Machtgebarens und liefert sich denen aus, die einst ihr ausgeliefert waren.

5) „Solidarität“ als ekklesiologische Grundkategorie

Im alltäglichen Miteinander ist die grundsätzliche Bejahung des jeweils Anderen auch in seiner Schuld unabdingbar. Diese prinzipielle Bejahung liegt jeder Verfehlung voraus und ermöglicht es überhaupt erst, diese zu ertragen und zu verzeihen. Eine humane Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen nicht zunächst an ihren Taten gemessen, sondern auf der Grundlage eines prinzipiellen Wohlwollens respektiert und geachtet werden.

Wo die prinzipielle Bejahung des Anderen praktisch wird, spricht man im Bereich des Politischen und der Gesellschaft von „Solidarität“. Der Begriff begegnet uns wiederholt im Dokument der Theologischen Kommission. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Sündigkeit der Kirche etwa betont die Theologische Kommission, die Kirche sei „nicht Sünderin in dem Sinn, daß sie selbst Subjekt und Täterin der Sünde ist. Die Kirche versteht sich als Sünderin, insofern sie sich in mütterlicher Solidarität die Last der Sünden ihrer Glieder selbst auflädt.“²⁷ Unbeschadet der nicht unproblematischen Unterscheidung zwischen „der Kirche“ und ihren „Gliedern“²⁸ liegt alles Gewicht dieser Aussage auf dem Begriff der „Solidarität“. Er ist ein wichtiger hermeneutischer Schlüssel zum Verständnis von Schuldbekennnis und Vergebungsbite des Papstes und dem beidem zugrunde liegenden Kirchenverständnis.

Folgt man dem normalen Sprachgebrauch, dann bezeichnet „Solidarität“ zunächst nichts anderes als die „wechselseitige Verbundenheit von mehreren bzw. vielen Menschen, und zwar so, daß sie aufeinander angewiesen sind und ihre Ziele nur im Zusammenwirken erreichen können.“²⁹ In seiner Sozialenzyklika „Sollicitudo rei socialis“ vom 30. Dezember 1987 definiert Papst Johannes Paul II. „Solidarität“ als den „festen und beständigen Willen, für das Gemeinwohl zu sorgen, das heißt, für das Wohl eines jeden und aller“ (Nr. 38). In einem emphatischen Sinne bedeutet Solidarität, „zu jemandem zu halten, für jemanden eintreten“ – und zwar im Guten wie im Bösen. Solidarität in letzter Konsequenz ist *Stellvertretung*.³⁰

Schon im außertheologischen Bereich erinnert der Begriff „Solidarität“ also daran, dass menschliches Handeln niemals eine bloß individuelle Seite hat. Es zielt vielmehr seinem Wesen und seiner Bestimmung nach auf den Anderen, der in seiner Freiheit gleichfalls solidarisch handeln kann. Im solidarischen *Füreinander-Eintreten* will menschliches Handeln das Wohl des Anderen. Solidarisches Handeln ist dem Menschen wesentlich. Das Leben des Menschen kann nicht gelingen, wenn er sich vom Anderen abwendet und nur für sich selbst leben will.³¹

Vollendet sich menschliches Handeln im Füreinander-Einstehen, so entspricht auch kirchliches Handeln erst dann seiner Bestimmung, wenn es sich solidarisch weiß mit dem Schicksal nicht nur aller Getauften, sondern aller Menschen. Kirche verfehlte ihr Wesen dort, wo sie sich als eine Versammlung von Individuen darstellte, die nur auf ihr je eigenes Heil bedacht sind. Christen wissen sich vielmehr allen Menschen verbunden, die – wie sie selbst auch – auf der Suche nach dem Sinn ihres Lebens sind. Dabei werden sie niemanden grundsätzlich von ihrer Solidarität ausschließen. Im Bewusstsein ihrer eigenen Fehlbarkeit wissen sich Christen sowohl jenen verbunden, die Opfer von Sünde und Schuld geworden sind, als auch jenen, die den Verlockungen des Bösen nicht zu widerstehen vermochten – innerhalb wie außerhalb der Kirche.

In seinem Schuldbekenntnis und seiner Vergebungsbitte hat sich der Papst mit den Opfern von Unrecht und mit den Tätern in der Vergangenheit der Kirche solidarisiert. Mit den Opfern, indem er ihr Leiden wahrgenommen und zum Anlass von Bekenntnis und Gebet hat werden lassen. Mit den Tätern, indem er sich zu ihren Taten und deren Folgen bekannt hat. Es ist dieser Zusammenhang *universaler Solidarität*, der den liturgischen Ort von Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte in der sonntäglichen Eucharistiefeyer und an der Stelle der *Fürbitten* nahelegt.

6) Liturgische Form und dogmatischer Gehalt

Schon der Zeitpunkt von Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte des Papstes weist darauf hin, dass angesichts der kirchlichen Vergangenheit jeglicher Triumphalismus fehl am Platz ist. Es dominieren vielmehr Elemente der Buße. Nicht nur ist das „Heilige Jahr 2000“ eine Zeit der Buße und der Erneuerung. Auch der erste Sonntag in der österlichen Bußzeit wurde, nachdem zunächst der Aschermittwoch in Betracht gezogen worden war, mit Bedacht gewählt, um den Gedanken der Einkehr und der Umkehr zu betonen.

Innerhalb der sonntäglichen Eucharistiefeyer erfolgten Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte am liturgischen Ort der „Fürbitten“ – oder treffender: des „Allgemeinen Gebetes der Gläubigen“. Hier übt die betende Gemeinde ihr priesterliches Amt für *alle* Menschen aus – wohl wissend um ihre eigene Fehlbarkeit und Sündigkeit.³² Ihrer Form nach entsprachen Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte den Großen Fürbitten, wie sie heute in der katholischen Liturgie traditionell am Karfreitag gesprochen werden.³³ Hier bringen die Gläubigen ihre geschwisterliche Verbundenheit mit allen Getauften und ihre Verantwortung für die ganze Welt zum Ausdruck. In den Großen Fürbitten weiß sich die Kirche *mit allen Menschen solidarisch*.

Gleiches gilt für Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte am ersten Fastensonntag. Einleitend erfolgte die Bitte an Gott, „die Reue seines Volkes anzunehmen, das in Demut seine Schuld bekennt.“ Als Vorsteher der Liturgie hat der Papst jeweils die Anliegen der Gläubigen stellvertretend für alle zusammengefasst (Kollekte). Damit wurde sein Anspruch deutlich, stellvertretend und im Namen der gesamten katholischen Kirche zu sprechen. Insofern zählen Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte zu jenen Formen, in denen der Papst das authentische Lehramt der Kirche ausübt.³⁴ „Authentisches Lehren“ meint in diesem Zusammenhang, dass Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte

des Papstes als Äußerungen zu gelten haben, die dem Wesen der Kirche entsprechen und es in sachgerechter Weise zur Darstellung bringen.

Die liturgische Form von Schuldbekennen und Vergebungsbitte weist aber noch eine weitere Eigentümlichkeit auf. Das Allgemeine Gebet der Gläubigen ist ja an Gott gerichtet. Auch das Schuldbekennen ist zunächst ein Bekenntnis, das der Papst im Namen der Kirche vor Gott ausgesprochen hat. Gott ist es auch *zuerst*, der um Vergebung gebeten wurde – nicht etwa die Opfer der Vergangenheit oder deren Nachkommen. Vor diesem Hintergrund werden sich die Ernsthaftigkeit von Schuldbekennen und Vergebungsbitte daran messen müssen, ob die Kirche sich bereit findet, ihr Verhalten gegenüber jenen, an denen die Kirche schuldig geworden ist, im Sinne des Evangeliums zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.³⁵

Im Sakrament der Buße beansprucht die katholische Kirche die Vollmacht, Sünden zu vergeben. Dem reuigen Sünder sagt sie die barmherzige Vergebung Gottes zu. Im Blick auf ihre eigene Schuld kann die Kirche dies nicht tun. Die Kirche *kann sich nicht selbst absolvieren*. Insofern ist sie mit ihrer Bitte um Vergebung auf die *Barmherzigkeit Gottes* angewiesen. Im Vertrauen auf den barmherzigen Gott hat Papst Johannes Paul II. am ersten Fastensonntag des Heiligen Jahres 2000 jene Solidarität, die alle Glieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe miteinander und mit allen Menschen verbindet, daraufhin beansprucht, dass der Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend ihre Verfehlungen in der Vergangenheit nicht gleichgültig sind. Zugleich ist mit Schuldbekennen und Vergebungsbitte der Wahrheit Rechnung getragen, dass die Kirche trotz ihrer wesenhaften Heiligkeit als „universales Heilsakrament“ auf die fortdauernde Gnade Gottes angewiesen bleibt, um angesichts der Fehlbarkeit aller ihrer Glieder ihrer Sendung in der Geschichte treu zu bleiben.

Anmerkungen:

¹ Vgl. die Zusammenstellung von Luigi Accattoli: Wenn der Papst um Vergebung bittet. Alle „mea culpa“ von Papst Johannes Paul II., Innsbruck, Tyrolia, 1999 (ital. 1997); Johannes Paul II., Wir fürchten die Wahrheit nicht. Der Papst über die Schuld der Kirche und der Menschen, Graz – Wien – Köln, Styria, 2. Aufl. 1998.

² Kommentare und Reaktionen auf Schuldbekennen und Vergebungsbitte des Papstes finden sich u. a. in Dokumentationen der katholischen Nachrichtenagenturen. Der deutsche Text von Schuldbekennen und Vergebungsbitte wurde u. a. veröffentlicht im L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 17. März 2000, S. 1 und 6.

³ Der Begriff begegnet wiederholt in päpstlichen Verlautbarungen, darunter auch in der Ankündigungsbulle für das Heilige Jahr 2000 „Incarnationis Mysterium“ vom 29. November 1998. – Ähnlich lautende Kritik war bereits an der Erklärung der vatikanischen „Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum“ vom 16. März 1998 „Wir erinnern. Eine Reflexion über die Shoah“ laut geworden.

⁴ „Sünde“ wird hier im Anschluss an Kierkegaard als „Schuld vor Gott“ begriffen.

⁵ Vgl. Hans Urs von Balthasar: Casta meretrix. In: Sponsa Verbi. Skizzen zur Theologie II, Einsiedeln, Johannes-Verlag 1960, 203–305.

⁶ In der Kritik der alttestamentlichen Propheten ist „Hurerei“ ein Bild für den Abfall Israels zum heidnischen Götzendienst. Dieses Bild wurde von den frühen Christen auf die Kirche und ihr Verhältnis zur heidnischen Umwelt übertragen.

⁷ Vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Rechtfertigung (13. Jan. 1547), Kap. 5: „Wenn also Gott durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes das Herz des Menschen berührt, tut der Mensch selbst, wenn er diese Einhauchung aufnimmt, weder überhaupt nichts – er könnte sie ja auch verschmähen –, noch kann er sich andererseits ohne die Gnade Gottes durch seinen freien Willen auf die Gerechtigkeit vor ihm zubewegen“ (DzH 1525).

⁸ Gerade in ihrer leibhaftigen Realität entspricht sie dem Willen Gottes, der in ihr und durch sie hindurch das Werk seines menschengewordenen Sohnes fortgeführt wissen will.

- ⁹ Vgl. Otto Semmelroth: Die Kirche als Ursakrament, Frankfurt/M., Knecht (1953), 3. Aufl. 1963; zum theologiegeschichtlichen Zusammenhang vgl. Jürgen Werbick: Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis, Freiburg – Basel – Wien, Herder, 1994, 407–412 (Lit.).
- ¹⁰ Vgl. Theodor Schneider: Zeichen der Nähe Gottes. Grundriß der Sakramententheologie, Mainz, Grünewald, 1979, bes. 17–41.
- ¹¹ Vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Sakramente (3. März 1547): DzH 1609; 1624.
- ¹² Kirche der Sünder. In: Schriften VI, 301–320, hier 309.
- ¹³ Wobei gerade dieser Hinweis auf den Grund der Heiligkeit – die Offenbarung Gottes in seinem Sohn und in seinem Geist – eine Neubestimmung dessen erforderte, was der Begriff „Heiligkeit“ in christlicher Perspektive – und damit in Unterscheidung von einem religionsgeschichtlich hergeleiteten Begriff – besagt.
- ¹⁴ Vgl. Medard Kehl: Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg, Echter, 1992, 402–405.
- ¹⁵ Vgl. etwa den Papstspiegel Bernhards von Clairvaux an Papst Eugen III. (De consideratione): zur Fehlbarkeit von Priestern und Laien vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“, Nr. 34 (DzH 4343).
- ¹⁶ Vgl. J. Werbick: Kirche, bes. 234f.
- ¹⁷ Vgl. im Kontext der Befreiungstheologie vgl. E. Müller: Bekehrung der Strukturen, Zürich – Hamburg 1973. Johannes Paul II. betont in seiner Enzyklika „Sollicitudo rei socialis“ (30. Dez. 1987), dass „Strukturen der Sünde“ in persönlichen Sünden wurzeln. Der Papst anerkennt zugleich den heuristischen Wert des Begriffs (Nr. 36).
- ¹⁸ Doch dieser mögliche Dissens wäre kein Makel der Kirche – und schon gar nicht Sünde. Vielmehr wäre er ein Zeichen dafür, dass die Kirche in jeder Epoche neu in Treue zu ihrem Ursprung und mit Blick auf die Zeichen der Zeit um die ihrer Sendung jeweils angemessene Gestalt zu ringen hat. – Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil. „Dei Verbum“, bes. Nr. 8; Johannes Paul II., Enzyklika „Redemptor hominis“ (4. März 1979), Nr. 11.
- ¹⁹ Der aktuelle Streit um die „Entschädigungszahlungen“ an nationalsozialistische Zwangsarbeiter zeigt das beispielhaft auf.
- ²⁰ Nicht nur die Geschichte des deutschen Volkes bietet hierfür ein eindrückliches Beispiel. In seinen berühmten Vorlesungen über „Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands“ (München: Piper, 1965) hat Karl Jaspers 1945/46 zwischen moralischer Schuld und politischer Haftung unterschieden. Gleichwohl gelangt er zu einem differenzierten Begriff von „Kollektivschuld“: „Es ist so etwas wie eine moralische Kollektivschuld in der Lebensart einer Bevölkerung, an der ich als einzelner teilhabe und aus der die politischen Realitäten erwachsen“ (51f.). Und: „Die Atmosphäre der Unterwerfung ist gleichsam eine kollektive Schuld“ (53). Jaspers weiß um die Endlichkeit der Sprache auf diesem Feld: „Es scheint, daß ich als Philosoph nun vollends den Begriff verloren habe. In der Tat hört die Sprache auf...“ (54).
- ²¹ Internationale Theologische Kommission: Erinnern und versöhnen. Die Kirche und die Verfehlungen in ihrer Vergangenheit, hrsg. v. Gerhard L. Müller (Neue Kriterien 2), Einsiedeln, Johannes-Verlag, 2. Aufl. 2000. – Diese „Interpretationshilfe“ ist nicht unumstritten. Kritiker sehen in ihr den Versuch, die Radikalität des päpstlichen Schuldbekenntnisses und der Vergebungsbite zurückzunehmen.
- ²² Der Begriff „in sich schlechter Handlungen“ ist keineswegs unumstritten. Er setzt eine Perspektive voraus, in der Handlungen moralisch endgültig qualifiziert werden können. Innerhalb des Geschichtsverlaufes ist jedoch nur schwer zu begründen, warum eine bestimmte Perspektive in der Zukunft nicht ebenso überholbar sein kann, wie heute bestimmte Sichtweisen der Vergangenheit als überholt erscheinen. Damit wird nicht behauptet, dass es keine „in sich schlechten“ Handlungen gibt, wohl aber, dass solche Handlungen zweifelsfrei identifiziert werden können, ohne sich auf einen sie betreffenden Offenbarungsgehalt zu stützen. Dieser aber wäre jeweils gesondert auszuweisen.
- ²³ Mit Blick auf die mystische Tradition des Christentums ist allerdings zu fragen, ob es für Christen nicht auch vorstellbar ist, die subjektive Seite von Schuld und Sünde solidarisch mitzutragen – und zwar auch dann, wenn subjektive Verantwortlichkeit nicht über Generationen hinweg weitergereicht werden kann. Die Gestalt, in der Johannes Paul II. am 12. März diesen Jahres Schuldbekenntnis und Vergebungsbite gesprochen hat, scheint durchaus in diese Richtung zu weisen – auch wenn dabei zwischen persönlicher Frömmigkeit und amtlichem Vollzug zu unterscheiden ist.
- ²⁴ Vgl. Johannes Paul II.: Ansprache bei der Generalaudienz am 1. Sept. 1999: „... Wenn durch ernsthafte historische Untersuchung eine Schuld ihrer Mitglieder festgestellt ist, verspürt die Kirche die Pflicht, diese anzuerkennen und Gott und die Mitmenschen dafür um Vergebung zu bitten“ (vgl. L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 10. Sept. 1999, S. 2).
- ²⁵ So war etwa mit Blick auf die vatikanische Erklärung „Wir erinnern“ (1998) kritisiert worden, dass sie die Shoah als das „Werk eines neuheidnischen Regimes“ bezeichne, dessen Antisemitismus „außerhalb des Christentums“ wurzele (Nr. IV.). Vielmehr hätten nicht nur das Schweigen Papst Pius XII., nicht nur die Konformität großer Teile des katholischen Klerus, sondern vor allem ein jahrhundertelanger Antijudaismus in kirchlicher Lehre und Verkündigung den Boden bereitet, auf dem schließlich die nationalsozialistische Rassenideologie gedeihen konnte.
- ²⁶ Häufig genannt wurde in diesem Zusammenhang das an den Nürnberger Reichstag (1522) gerichtete Schuldbekenntnis Papst Hadrians VI. (Textauszüge bei Accattoli: Wenn der Papst um Vergebung bittet, 18).
- ²⁷ ITK 67. – Um die Vorstellung zurückzuweisen, die Sünde ihrer Glieder beeinträchtigt die Heiligkeit der Kirche, betont die Theologische Kommission, Schuld sei „immer der Person eigen, wenn sie auch die Kirche als Ganzes verletzt und beeinträchtigt“ (ITK 32). Nach Ulrich Ruh (Herder-Korrespondenz, Heft 4, April 2000, S. 169f.) wäre es „ekkliesiologisch ehrlicher und wirklickeitsnäher, die Dialektik von Heiligkeit und Sünde der Kirche in ihrer Härte stehen zu lassen“ (170). Ruhs Begründung, diese Dialektik lasse

sich mit Blick auf die Geschichte ohnehin nie völlig entwirren, vermag jedoch nicht zu überzeugen. Dass es der historischen Vernunft nicht immer gelingt, Heiligkeit und Sünde klar zu unterscheiden, kann nicht davon dispensieren, einen Begriff von Kirche zu entwickeln, der beide Momente beinhaltet.

- ²⁸ „Die Kirche“ wird hier als eine Art Hypostase vorgestellt, die in der Geschichte handelt. Wer aber ist das Subjekt dieses Handelns? An anderer Stelle in dem Dokument der Theologischen Kommission wird gesagt, die Kirche sei „ein einziges Handlungssubjekt“. Auf der Grundlage ihrer diachronen Einheit sei sie „Trägerin der Gaben Gottes, aber auch der Verdienste und der Sünden ihrer Glieder – gestern und heute“ (56f.). Wie ist das zu verstehen? Ist hier an eine Subjektivität „der Kirche“ jenseits der Subjektivität ihrer Glieder gedacht? – Für den Freiburger Ethiker Eberhard Schockenhoff sind die „These von der Subjekthafteit der Kirche wie ein theologischer Begriff der Einheit ihrer Geschichte“ wesentlich für jenes Selbstverständnis der Kirche, das überhaupt erst ein Einstehen für die dunklen Seiten ihrer Geschichte ermöglicht (Leserbrief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Okt. 1999). Freilich bedarf im Rahmen der weiter gehenden theologischen Diskussion die „These“ einer Begründung und der „Begriff“ einer Entfaltung.
- ²⁹ Anton Rauscher. Art. „Solidarität“. In: Staatslexikon, Bd. 4, Sp. 1191.
- ³⁰ Zu dem ebenso voraussetzungs- wie folgenreichen Begriff der „Stellvertretung“, dessen Implikationen hier nicht entfaltet werden können, vgl. Norbert Hoffmann: Sühne. Zur Theologie der Stellvertretung, Einsiedeln 1981; Karl-Heinz Menke: Stellvertretung. Schlüsselbegriff christlichen Lebens und theologische Grundkategorie (Sammlung Horizonte, N. F. 29), Einsiedeln, Johannes, 1991.
- ³¹ Für diesen Zusammenhang vgl. Thomas Pröpfer: Autonomie und Solidarität. Begründungsprobleme sozioethischer Verpflichtung. In: Anerkennung der Anderen. Eine theologische Grunddimension interkultureller Kommunikation (FS Helmut Peukert), hrsg. v. Edmund Arens (Quaestiones disputatae 156), Freiburg – Basel – Wien: Herder, 1995, 95–112.
- ³² Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 45–47.
- ³³ In der Form: Nennung des Anliegens, Stillgebet der Gläubigen und zusammenfassende Oratio des Vorstehers. – Zur liturgiegeschichtlichen Herkunft der Großen Fürbitten vgl. P. de Clerck: La prière universelle dans les liturgies latines anciennes (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 62), Münster, Aschendorff, 1977, bes. 125–144.
- ³⁴ „Darunter versteht man die alltägliche Verkündigung und Lehrtätigkeit“: Hermann J. Pottmeyer: Auf fehlbare Weise unfehlbar? Zu einer neuen Form päpstlichen Lehrens. In: Stimmen der Zeit 217 (1999) 233–242, hier 235. Pottmeyers Beitrag steht im Zusammenhang mit der anhaltenden Diskussion um das Apostolische Schreiben „Ad tuendam fidem“ vom 18. Mai 1998. Angesichts der bereits jetzt erkennbaren zustimmenden Rezeption in der Gesamtkirche dürfte der Grad der „Authentizität“ von Schuldbekennnis und Vergebungsbite recht hoch einzuschätzen sein. – Vgl. zum Begriff „magisterium authenticum“: Zweites Vatikanisches Konzil, UR 21, sowie konkreter die Erläuterungen in LG 25. Zum Ganzen: Avery Dulles: Lehramt und Unfehlbarkeit. In: Handbuch der Fundamentaltheologie 4, Freiburg – Basel – Wien, Herder, 153–178.
- ³⁵ Dies unterstreicht auch der Münsteraner Fundamentaltheologe Jürgen Werbeck in: Herder-Korrespondenz, Heft 3, März 2000, S. 124–129. – In seiner Ansprache bei der Generalaudienz am 1. Sept. 1999 hatte Johannes Paul II. von der Pflicht gesprochen, „Gott und die Mitmenschen“ für schuldhaftes Verhalten in der Vergangenheit der Kirche um Vergebung zu bitten (vgl. L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 10. Sept. 1999, S. 2).

Anmerkung der Redaktion:

Der Autor ist Dogmatiker und als Dozent an der Katholischen Akademie der Diözese Essen „Die Wolfsburg“ tätig. Der Artikel fußt auf einem Vortrag, der anlässlich einer Abendakademie mit dem Thema „Mea culpa – das Schuldbekennnis des Papstes“ gehalten wurde. Die Bedeutung des Schuldbekennnisses wurde aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet: aus der Sicht des Historikers, aus dem Verständnis des Judentums und schließlich aus der Sicht des Dogmatikers. Es versteht sich, dass mit diesen Sichtweisen die tiefe Bedeutung des Schuldbekennnisses des Heiligen Vaters nicht umfassend gewürdigt werden konnte. Trotzdem veröffentlichen wir diesen Teilaspekt, der in der bisherigen Diskussion kaum aufgegriffen wurde, als Anregung, sich mit diesem Ereignis weiter zu befassen.

N. Friedrich